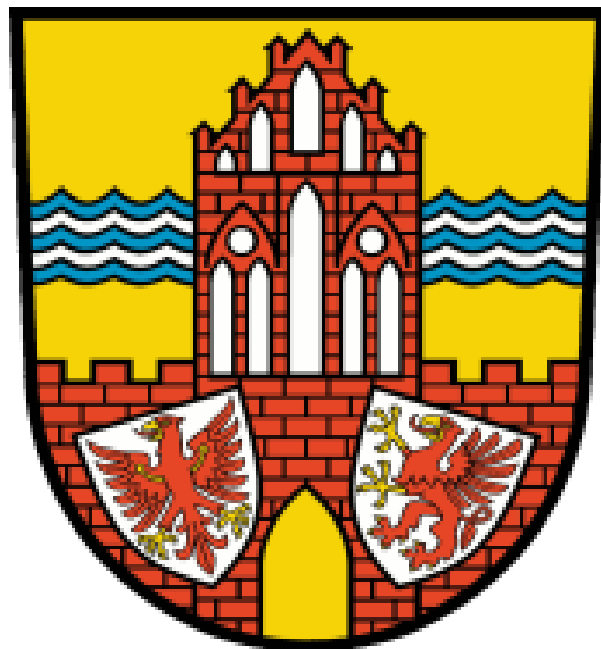


Steuerrichtlinie Landkreis Uckermark

Festlegungen zur Umsetzung eines Tax-
Compliance-Management-Systems (TCMS)
für die Kreisverwaltung Uckermark



Inhalt

1. Vorbemerkungen	2
1.1 Anlass und Zweck	2
1.2 Geltungsbereich	2
2. Unternehmereigenschaft der Kreisverwaltung Uckermark.....	3
2.1 Einteilung der Kreisverwaltung als Unternehmerin.....	3
2.2 Folgen der Unternehmereigenschaft	5
3. Elemente des TCMS.....	5
3.1 Tax-Compliance-Kultur.....	6
3.2 Tax- Compliance Ziele	7
3.3 Tax- Compliance Risiken	9
3.4 Tax- Compliance-Programm	9
3.5 Tax- Compliance-Organisation.....	11
3.6 Tax-Compliance-Kommunikation	11
3.7 Tax-Compliance-Überwachung und -Verbesserung.....	12
4. Zuständigkeit und Verfahren.....	13
4.1 Zuständigkeit.....	13
4.2 Verfahren.....	14

1. Vorbemerkungen

Unter einem Compliance Management System sind die eingeführten Grundsätze und Maßnahmen zu verstehen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens abzielen. Ein Tax Compliance Management System (TCMS – System zur Einhaltung der Steuervorschriften) dient der Sicherstellung eines gesetzeskonformen Verhaltens im Steuerbereich. Oberstes Ziel der Einführung des TCMS ist die Vermeidung bzw. Begrenzung von finanziellen, politischen und strafrechtlichen Risiken für die Kommune und deren Beschäftigte.

Der Kreistag, die Landrätin und die Verwaltungsspitze des Landkreises Uckermark setzen mit dieser Steuerrichtlinie den Rahmen für eine ordnungsgemäße und vollständige Wahrnehmung sämtlicher steuerlicher Pflichten durch die Kreisverwaltung Prenzlau.

1.1 Anlass und Zweck

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 (BGBl vom 05.11.2015, Teil I, S. 1834) ändert sich die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundlegend. Grundsätzlich ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts – mithin auch der Kommunen – auszugehen. Mit der Aufhebung der Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG in der bis 31. Dezember 2015 gültigen Fassung und der Einführung der Neuregelung des § 2 b UStG werden alle unternehmerischen und wirtschaftlichen Betätigungen der juristischen Person des öffentlichen Rechts umsatzsteuerrechtlich erfasst. Zudem haben die Entwicklung im Rahmen der Digitalisierung, die Pflichten durch elektronische Übermittlungen an die zuständigen Finanzverwaltungen und die Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) den Landkreis Uckermark nicht nur eingehend verändert, sondern auch vor neue Herausforderungen gestellt.

Die parallel verlaufenden Verschärfungen durch Gesetze, Rechtsprechungen und Aufforderungen an die Verwaltungspraxis haben die Anforderungen an die Tax-Compliance deutlich erhöht. Zu erwähnen ist in besonderem Maße der Anwendungserlass § 153 Abgabenordnung vom 23. Mai 2016 durch das Bundesfinanzministerium. In diesem Zusammenhang hat die deutsche Finanzverwaltung erstmalig dargelegt, dass das Vorhandensein eines wirksamen, steuerlichen Kontrollsystems bei steuerstrafrechtlichen Erwägungen Berücksichtigung finden kann und zugunsten des Steuerpflichtigen als Indiz gewertet wird, dass bei einem Fehler in der Steuerdeklaration keine Leichtfertigkeit oder vorsätzliches Handeln vorliegt.

1.2 Geltungsbereich

Die Steuerrichtlinie gilt für alle Dezernate, Ämter und die nachgeordneten Einrichtungen der Kreisverwaltung Uckermark (im nachfolgenden als Organisationseinheiten bezeichnet). Sie gilt nicht für kommunale Eigenbetriebe.

Werden für einzelne Bereiche Sonderrichtlinien erstellt, sind diese als Ergänzung zu dieser allgemeinen Steuerrichtlinie zu verstehen.

2. Unternehmereigenschaft der Kreisverwaltung Uckermark

2.1 Einteilung der Kreisverwaltung als Unternehmerin

Nach § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich oder beruflich ist dabei jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt. Eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist dabei nicht zwingend erforderlich.

Grundsätzlich gilt die Kreisverwaltung somit für alle selbstständig durchgeführten nachhaltigen Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen als Unternehmerin.

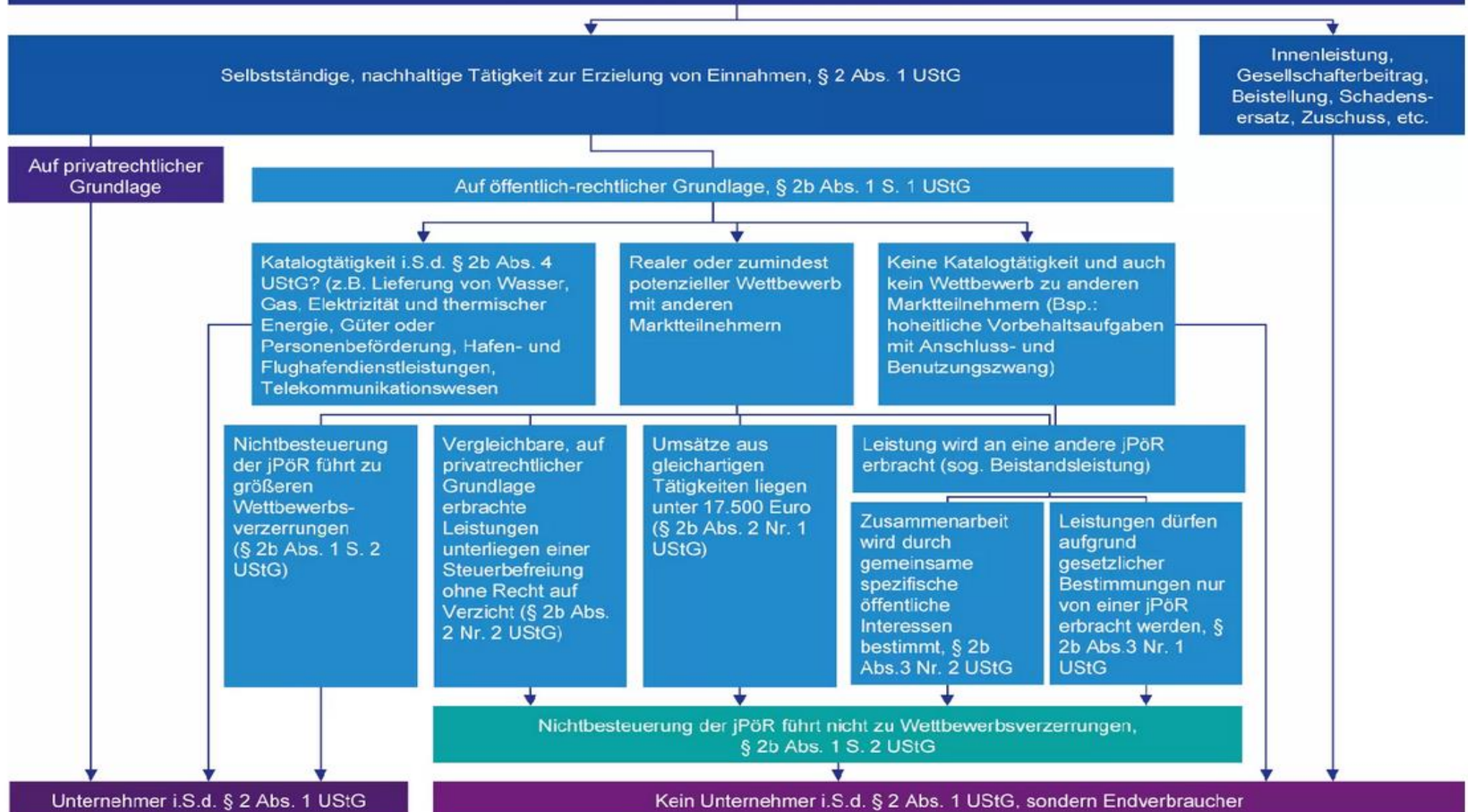
§ 2b Abs. 1 S. 1 UStG normiert eine Ausnahmeregelung für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR), soweit die jPdöR eine Tätigkeit ausübt, die der jPdöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt. Die Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn gem. § 2b Abs. 1 S. 2 UStG eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Die Kreisverwaltung ist für diese Tätigkeit folglich wieder als Unternehmerin zu behandeln, obwohl ihr die Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt. Dies stellt eine absolute Neuerung zum vorherigen System dar.

Sofern die Kreisverwaltung Einnahmen aus Tätigkeiten erzielt die ihr nicht im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, wird sie als Unternehmerin tätig. Ein Indiz dafür ist, dass die Einnahmen aus der Tätigkeit auf einer privatrechtlichen Grundlage basieren. Das UStG ist dann auf die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Umsätze anzuwenden.

Eine umfassende Tätigkeitsanalyse der Tätigkeiten zur Erzielung von Einnahmen wurde im Amt für Finanzen vorgenommen und wird laufend fortgeschrieben. Durch die Fachämter ist zu gewährleisten, dass das eingeführte Vertragsregister im DMS alle aktuellen Verträge, Entgeltordnungen und Satzungen enthält. Nur dann kann die Tätigkeitsanalyse im Amt für Finanzen korrekt fortgeschrieben werden.

Zur Veranschaulichung der Einordnungssystematik und als Arbeitshilfe dient die folgende Abbildung.

Juristische Person des öffentlichen Rechts



Quelle: Trost / Menebröcker, Umsatzsteuer in der öffentlichen Verwaltung - Leitfaden für Städte und Gemeinden, 2. Auflage, 2019.

Die Feststellung der Unternehmereigenschaft im Zusammenhang mit der konkreten Tätigkeit bedeutet nicht gleichzeitig, dass die Einnahmen künftig der Umsatzsteuer unterliegen. Wurde für eine bestimmte Tätigkeit festgestellt, dass die Kreisverwaltung Uckermark als Unternehmerin i.S.d. 2 Abs. 1 UstG gilt, ist zu prüfen, ob die Umsätze eventuell von der Umsatzsteuer befreit sind.

Die Fachämter kennen ihre Tätigkeiten und müssen eigenständig prüfen, ob die Kreisverwaltung als Unternehmerin zu klassifizieren ist oder nicht. In einem zweiten Schritt ist ebenfalls durch das Fachamt zu prüfen, ob die Umsätze aus dieser Tätigkeit der Umsatzsteuer unterliegen, ob sie steuerbefreit sind oder ob ein Wahlrecht besteht. Besteht ein Wahlrecht, ist zu entscheiden, wie das Wahlrecht ausgeübt wird.

Das Amt für Finanzen steht bei der Prüfung jederzeit zur Verfügung. Insbesondere die fortlaufende Tätigkeitsanalyse, die im Amt für Finanzen geführt wird, dient als Hilfestellung.

2.2 Folgen der Unternehmereigenschaft

Die Umsatzsteuer belastet nur den Endverbraucher. Dies Prinzip wird als Allphasennettoprinzip bezeichnet. Wird die Kreisverwaltung als Unternehmerin klassifiziert, ist sie nicht mehr Endverbraucher. Die zu zahlende Umsatzsteuer soll die Kreisverwaltung daher nicht belasten. Die Kreisverwaltung ist verpflichtet, in den Rechnungen die Umsatzsteuer auszuweisen. Ferner kann die Kreisverwaltung als Unternehmerin von den Ausgaben, die mit der Erzielung der Einnahmen verbunden sind, die gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer erstattet bekommen.

Die Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt und die Erstattung der Vorsteuer erfolgt durch monatliche Umsatzsteuervoranmeldung und eine jährliche Umsatzsteuererklärung. Die Bearbeitung erfolgt zentral im Amt für Finanzen auf Basis der im Haushaltsprogramm gebuchten Erträge und Aufwendungen.

Die Erträge und Aufwendungen werden dezentral in den Fachämtern verbucht. Die Einhaltung der steuerlichen Pflichten bei der Umsatzsteuer können nur eingehalten werden, wenn in den Fachämtern das Thema bewusstgemacht wird und die Anordnungen auf steuerliche Belange geprüft werden. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Einhaltung der steuerlichen Pflichten durch die Kreisverwaltung Uckermark ist ein Tax-Compliance-Management-System unabdinglich.

3. Elemente des TCMS

Das in diesem Zusammenhang eingerichtete Kontrollsystem oder auch Tax-Compliance-Management-System (TCMS) folgt dabei den Empfehlungen durch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und macht die folgenden, international anerkannten Grundsätze eines ordnungsgemäßen TCMS, zur Grundlage und Rahmenwerk der vorliegenden Steuerrichtlinie.

3.1 Tax-Compliance-Kultur

Gemäß dem Prüfstandard 980 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 980) stellt die Compliance-Kultur die Grundlage für die Angemessenheit und Wirksamkeit eines (Tax-)Compliance-Managements-Systems (TCMS) dar. Ihre Hauptmerkmale sind die wesentlichen Grundeinstellungen und allgemeinen Verhaltensweisen der verantwortlichen Organe des Landkreises Uckermark hinsichtlich sämtlicher regulatorischer Vorgaben und Maßgaben, besonders im Zusammenhang mit steuerlichen bzw. steuerrelevanten Themen.

Im Kern steht dabei die klare Einhaltung sämtlicher rechtlicher, organisatorischer und steuerlicher Regelungen und Vorschriften. In besonderem Maße prägt die Verwaltungsspitze des Landkreises Uckermark die Tax-Compliance-Kultur in ihrem Zuständigkeitsbereich durch eine aktive und positive Grundhaltung und Verhaltensweise.

Die Kreisverwaltung fördert die Einhaltung von Regeln und Gesetzen durch eine gelebte Compliance-Kultur. Diese beginnt bei den verantwortlichen Führungskräften – angefangen bei der Landrätin selbst – und setzt sich durch die einzelnen Verwaltungsebenen bis in sämtliche Organisationseinheiten der Kreisverwaltung fort. Die jeweiligen Führungskräfte gehen dabei durch das bewusste Vorleben eines regelkonformen Verhaltens als maßgebliche Träger der Compliance-Kultur voran und kommunizieren diese in die Linientätigkeiten der Kreisverwaltung Uckermark. Sie ermutigen ihre Mitarbeiter zu einem bewussten Umgang mit steuerrelevanten Themen, sensibilisieren diese hinsichtlich Themen der Steuerkonformität und verankern so auch die Ziele und Maßnahmen des TCMS in der gesamten Breite der Verwaltung. Wesentlicher Bestandteil der Tax-Compliance-Kultur ist ein offener und ehrlicher Umgang mit Fehlern.

In der Kreisverwaltung fördert die Tax-Compliance-Kultur zudem die Bereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem regelkonformen Verhalten, indem auf jeder Ebene der Verwaltung klar vermittelt wird, dass die Einhaltung von (steuerlichen) Vorschriften notwendig ist. Es ist erlaubt Fehler zu machen und darüber zu sprechen, ohne Sanktionen fürchten zu müssen.

Fehler, die wissentlich durch die Mitarbeiter begangen und weder gemeldet noch behoben werden, können jedoch arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen haben. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Fehler zu verfolgen und gegenüber dem Finanzamt im Rahmen der Steuerehrlichkeit zu melden.

Systemimmanent legt die gelebte Tax-Compliance-Kultur die Grundlagen für die anderen Elemente des TCMS in der Kreisverwaltung Uckermark und bereitet das Fundament für deren erfolgreiches Realisieren in den kommunalen Verwaltungsstrukturen:

- Die Compliance-Kultur ist Motivation und Treiber für die Compliance-Ziele.
- Mittels der Compliance-Organisation wird die Compliance-Kultur in der Auf- und Ablauforganisation der Kreisverwaltung nachhaltig realisiert.

- Durch die gelebte Compliance-Kultur werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Uckermark für entsprechende Compliance-Risiken sensibilisiert und zum korrekten Umgang mit diesen vorbereitet.
- Durch die Grundsätze der Compliance-Kultur werden die steuerrechtlichen Ziele und Maßnahmen in den Kontrollen und Systemen des Compliance-Programms verankert.
- Die Vermittlung der Compliance-Kultur erfolgt nach innen und außen durch eine strukturierte und transparente Compliance-Kommunikation.
- Die Erkenntnisse aus der Compliance-Überwachung und -Verbesserung tragen fortwährend zu einer qualitativen Steigerung der Werte und Grundhaltungen der Compliance-Kultur bei.

Die Compliance-Kultur der Kreisverwaltung Uckermark hebt zudem die aktive Einbeziehung der steuerrechtlichen Gremien als wichtiges Element hervor, gestaltet ist dieses durch eine kontinuierliche Kommunikation aktueller Tax-Compliance-Themen und das Bestreben stetiger Implementierung neuer steuerrechtlicher und -politischer Vorgaben.

Darüber hinaus spiegelt die Tax-Compliance-Kultur des Landkreises Uckermark die grundsätzliche Verpflichtung zur Einhaltung von Gesetzen und Normen aus steuerlichen Pflichten auf kommunaler Ebene wider. Jene Haltung ist nach außen durch eine eindeutige, unmissverständliche Kommunikation geprägt.

Mit der Verabschiedung der vorliegenden Steuerrichtlinie über die Festlegungen der ordnungsmäßigen Handhabung sämtlicher steuerrelevanter Sachverhalte in der Kreisverwaltung Uckermark sowie zur Umsetzung des TCMS hat die Verwaltung sich formal zur Einhaltung von rechtlichen und steuerlichen Pflichten verpflichtet und diese an zentraler Stelle als Grundlage ihres Verhaltenskodex in Steuerfragen verankert.

3.2 Tax- Compliance Ziele

Die Kreisverwaltung Uckermark legt auf Basis der allgemeinen Ziele der Verwaltung die Tax-Compliance-Ziele fest und misst diesen eine differenzierte Gewichtung bei. Die Tax-Compliance-Ziele ergänzen das Zielsystem der Kreisverwaltung somit um ein eigenes Zielsystem mit Hauptzielen und Teilzielen.

Hauptziel des TCMS ist die präventive Vermeidung von steuerrechtlichen sowie finanziellen, die Reputation schädigenden Risiken durch das Einhalten entsprechenden Gesetzgebungen des Steuerbereichs.

Zur Erreichung des Hauptziels ist es erforderlich die daraus resultierenden Teilziele zu erreichen. Die Teileziele sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Teilziel	Beschreibung	Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung	Zielwert im Haushaltsjahr
Steuerehrlichkeit	Fristgerechte Einhaltung und korrekte Erfüllung aller Erklärungsspflichten, um die Notwendigkeit einer Berichtigung der Steuererklärung nach § 152 der Abgabenordnung auszuschließen.	Anzahl der Berichtigungen nach § 152 AO	0
	Vermeidung von Aufsichtsverletzungen gemäß § 130 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeit.	Anzahl der Aufsichtsverletzungen nach § 130 OWiG	0
	Unterbindung Steuernachzahlungen und Zinsforderungen.	Höhe der Steuernachzahlungen und Zinsforderungen	< 3.000,00 €
Reputation	Stärkung der Reputation mit Hilfe der Implementierung und stetigen Optimierung eines TCMS.	Aktualität der Steuerrichtlinie	< 365 Tage
	zusätzliche Integration von Kontrollstrukturen	Anzahl der steuerlichen Kontrollstrukturen	3
	Bei steuerlichen Betriebsprüfungen ist ein beanstandungsloses Ergebnis als wegweisend anzusehen	Quote der beanstandungslosen Betriebsprüfungen zur Gesamtzahl der Betriebsprüfungen	80 %
Problembewusstsein	Feste Verankerung des Tax Compliance in allen Ebenen, um Problembewusstsein für steuerliche Fragestellungen auch außerhalb des Amtes für Finanzen zu schaffen	Quote der Fachämter mit Steuerverantwortlichem zur Gesamtzahl der Fachämter	100 %
Kommunikation	Regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsvorstand zum Status des TCMS, zu ggf. aufgedeckten steuerlichen Risiken und zum planmäßigen Verlauf der steuerlichen Prozesse	Anzahl der Berichtsvorlagen an den Verwaltungsvorstand	2
	Etablierung von internen Schulungen und Workshops zur Sensibilisierung für die Thematik	Anzahl der angebotenen Schulungen und Workshops	2

3.3 Tax- Compliance Risiken

Unter Berücksichtigung der Ziele des TCMS der Kreisverwaltung Uckermark werden die Abläufe und Maßnahmen im Bereich des Tax-Compliance-Risikomanagements festgelegt. Zu den Tax-Compliance-Risiken zählen vornehmlich potentielle Verstöße gegen einzuhaltende Regeln. Tax-Compliance-Risiken sind auf die jeweilige Steuerart und die damit verbundenen Prozesse bezogen.

Allgemeine Faktoren, die für die Risikoanalyse im Landkreis Uckermark relevant sein können, sind beispielsweise:

- Änderungen im steuerrechtlichen Umfeld
- Personalveränderungen
- Veränderungen innerhalb der Verwaltungsstruktur
- neue Technologien
- Umstrukturierungen innerhalb der Verwaltung
- neue kommunale Aufgabenfelder

Dabei ist die Befassung mit den Compliance-Risiken keine einmalige Aktivität, sondern ein Regelprozess, der einen wesentlichen Bestandteil der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung des CMS darstellt. Die in Bezug auf die Tax-Compliance-Risiken gewonnenen Erkenntnisse fließen stets in die Richtlinien, Arbeitsanweisungen, Rundschreiben und Schulungen der Kreisverwaltung Uckermark ein.

Bei Bedarf können auch alternative Kontrollen greifen, um steuerliche Risiken umfassender zu identifizieren. Diese Kontrollsysteme können auch durch entsprechende IT-Systeme unterstützt werden.

Zu den Maßnahmen der Risikovermeidung zählen dabei:

- die Erstellung von Richtlinien und fachlichen Anweisungen
- Bereitstellung von Checklisten
- Schulungen
- Kommunikation von Gesetzesänderungen
- Zuständigkeitsregeln und Funktionstrennungen
- Vertretungs- und Unterschriftenregelungen
- Rollen- und Berechtigungskonzepte
- Dokumentationsanweisungen

Die zu ergreifenden Maßnahmen werden im Tax-Compliance-Programm realisiert.

3.4 Tax- Compliance-Programm

Um die steuerlichen Ziele vollumfänglich zu erreichen, besteht ein konstanter Informationsfluss zwischen den einzelnen Abteilungen der Kreisverwaltung Uckermark und im Besonderen dem Amt für Finanzen.

Um diesen notwendigen Informationsfluss effizient und zugleich mit einem hinreichenden Abdeckungsgrad zu gestalten, werden die folgenden Aufgaben von allen Abteilungen der Verwaltung vollumfänglich umgesetzt:

- Dokumentation angemessener steuerlicher Einzelprozesse im Bereich der Tax-Compliance
- Aktualisierung und Erstellung der erforderlichen Arbeitsanweisungen mit Vorgaben zur Behandlung wesentlicher steuerlicher Sachverhalte
- Überwachung der Arbeitsanweisungen bei denen am Prozess beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung durch geeignete Maßnahmen

Alle drei Aufgabenschwerpunkte beinhalten das Ziel zur Minimierung der Risiken durch die Verwaltung. So weist das Tax-Compliance-Programm des Landkreises Uckermark vorbeugende Maßnahmen auf, um die Anforderungen an das TCMS kontinuierlich zu verbessern.

Intern geschieht dies durch Weiterbildungsmöglichkeiten und Schulungen im Themenfeld des TCMS, der Implementierung von Kontroll- und Vertretungsregelungen und der Bezugnahme aktueller Neuerungen durch das TCMS.

Nicht nur die Kontrolle ist Teil des Tax-Compliance-Programms der Kreisverwaltung Uckermark, auch die zu ergreifenden Maßnahmen zur Vermeidung von Regelverstößen sind im Tax-Compliance-Programm detailliert vorgegeben.

So weisen die Maßnahmen durch die Verwaltung einen präventiven, als auch einen detektivischen Charakter auf.

Zu den präventiven Maßnahmen des Tax-Compliance-Programms zählen im Einzelnen:

- Erstellung von Fachanweisungen
- Organisation und Durchführung von Schulungen
- fachliche Kommunikation an neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung
- Bereitstellung von Informationen zu neuen Ergänzungen des TCMS
- Bearbeitung von Zuständigkeits- und Vertretungsregelungen
- Ausarbeitung von Berechtigungskonzepten z.B. durch den Zugriff auf notwendige Daten
- Dokumentationsanweisungen

Dagegen zählen zu den detektivischen Maßnahmen die prozessintegrierte Kontrolle wie die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, die systematische Auswertung von Daten auf Spezifikationen sowie die organisatorischen und technischen Kontrollen durch eine kontinuierliche IT-Überwachung. Diese wird durch das Haushaltsprogramm HKR und die Einrichtung eines Vertragsregisters vorerst gewährleistet.

3.5 Tax- Compliance-Organisation

Die ausgearbeiteten Ziele werden in der Kreisverwaltung maßgeblich durch das Amt für Finanzen und deren Steuerabteilung als Organisationseinheit umgesetzt. Dieses erarbeitet die Verantwortlichkeiten und Abläufe innerhalb der verwaltungstechnischen Organisation, um so der Erfüllung der steuerlichen Pflichten nachzukommen.

Zur Gewährleistung einer schnellen Zusammenarbeit zwischen dem Fachamt und dem Amt für Finanzen haben die Fachämter einen Verantwortlichen für Steuerangelegenheiten zu benennen.

Im Landkreis Uckermark erfolgt die konkrete Umsetzung aller Vorgaben durch die Festlegung eindeutiger Weisungsstrukturen innerhalb der Verwaltung.

3.6 Tax-Compliance-Kommunikation

Als eines der sieben Elemente des TCMS trägt die Tax-Compliance-Kommunikation der Kreisverwaltung einerseits zur Reduzierung des Eintretens bzw. der Folgen von Tax-Compliance-Risiken bei, andererseits ist das Kommunikationselement eines der Handlungsmittel der Tax-Compliance-Organisation zur Erfüllung der Zielvorgaben der Verwaltung.

Um beiden Ansprüchen in gleichem Maße gerecht zu werden, ist es entscheidend, dass die Tax-Compliance-Kommunikation eindeutig, effizient und exakt geschieht. Dabei wird die Einführung und Wahrung von adäquaten Kommunikationskanälen durch die oberste Organisationsebene des Landkreises Uckermark sichergestellt.

Durch eine transparente Kommunikation werden die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung über die Inhalte des Tax-Compliance-Programms sowie die daraus resultierenden Aufgaben und Verantwortungsbereiche aufgeklärt. So werden sie auf die erfolgreiche Umsetzung der ihnen zugewiesenen Aufgaben optimal vorbereitet.

Doch nicht nur die Kommunikation hinsichtlich der zu erledigenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten erfolgt über die Möglichkeiten der Tax-Compliance-Kommunikation, sondern auch die resultierenden Konsequenzen bei möglichen Regelverstößen oder dolosen Handlungen werden hierdurch transparent vermittelt.

Die damit verbundenen Maßnahmen zur Behebung etwaiger Fehler im Tax-Compliance-Management-System werden ebenfalls in geeigneter Form an die Mitarbeiter der Verwaltung und die Verwaltungsspitze zeitnah kommuniziert.

Zudem wird intern auch über mögliche rechtliche, organisatorische oder sonstige Veränderungen durch neue Verträge oder Anpassung bestehender Verträge kommuniziert. Die umfasst insbesondere auch Neuerungen durch Anpassungen bestehender Verantwortungsbereiche und für den Landkreis Uckermark steuerrelevante Themen. Dabei gestaltet sich die Kommunikation durch die Verwaltung stets personenunabhängig und fokussiert sich auf die jeweils relevanten Inhalte.

Um mögliche Fehlerquellen zu reduzieren, kommt die Kreisverwaltung ihren Pflichten nach und informiert die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über deren steuerrechtliche Aufgaben und Pflichten. So haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils eine festgelegte Funktion innerhalb des TCMS, verstehen umfassend ihre jeweiligen Aufgaben und Pflichten und kennen daher auch die rechtlichen und regulatorischen (steuerrelevanten) Grenzen ihres persönlichen Zuständigkeitsbereichs.

Zudem definiert die Kreisverwaltung nicht nur die Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Tax-Compliance-Kommunikation, sondern auch die Mittel zur erfolgreichen Umsetzung von Inhalten und Prozessen, welche die Einhaltung der Ziele des TCMS effektiv befördert.

Die Verwaltung achtet darauf, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stets die über die Erfüllung der steuerlichen Pflichten und die daraus resultierenden Kenntnisse informiert sind. Die Inhalte des TCMS und damit verbunden Vorgaben tragen die Verantwortlichen des Landkreises stets auch an neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung heran.

Die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind in der Tax-Compliance-Kommunikation durch die Kreisverwaltung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vollkommen berücksichtigt. Dies unterstreicht die Bedeutung, die die Verwaltung der Anwendung des Datenschutzes beimisst.

3.7 Tax-Compliance-Überwachung und -Verbesserung

Das Steuerrecht ist aufgrund der laufenden Gesetzesänderungen, der Steuerrechtsprechung und der Verlautbarungen der Finanzverwaltungen durch eine hohe Änderungsgeschwindigkeit geprägt. Diese Änderungen haben Einfluss auf die steuerlichen Verpflichtungen in der Kreisverwaltung.

Der Landkreis Uckermark wird die Implementierung und die Wirksamkeit des TCMS regelmäßig überwachen und kontinuierlich verbessern.

Werden im Rahmen der Überwachung Schwachstellen im TCMS oder Regelverstöße durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung festgestellt, erhält die Verwaltungsspitze Informationen über diese Unregelmäßigkeit. Hieran anschließend werden die entstandenen Mängel beseitigt und Maßnahmen zur Verbesserung des Systems als Ganzes abgeleitet. Die Verwaltung legt die dafür notwendigen Verantwortungen und Befugnisse fest und kommuniziert diese entsprechend in die betroffenen Organisationseinheiten.

Zudem sind die einzelnen Bestandteile des TCMS des Landkreises Uckermark regelmäßig kritisch zu hinterfragen und weiterzuentwickeln. Besonders das Tax-Compliance-Risikomanagement und das Tax-Compliance-Programm benötigen eine regelmäßige Überprüfung. Aufgrund der regelmäßigen Überprüfung garantiert die Verwaltung eine dauerhafte Funktionsfähigkeit des Systems. Die Überwachungs- und Verbesserungsmöglichkeiten durch die Verwaltung basieren auf den Grundsätzen des Tax-Compliance-Programms.

Entscheidend für die regelmäßige Überprüfung und Verbesserung des TCMS ist die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung für die Themen der Tax-Compliance. Um angemessen und wirksam das TCMS überwachen, prüfen und verbessern zu können, müssen die Verantwortlichen der Verwaltung regelmäßig entsprechende Schulungen besuchen. Hierbei erhalten sie das notwendige Wissen zur Einhaltung aktueller Anforderungen an das TCMS, werden auf mögliche Schwachstellen und Regelverstöße hingewiesen und bekommen abschließend Informationen zur Beseitigung etwaiger Mängel im System. Zusätzlich tragen die Schulungen zu einer allgemeinen Verbesserung der Anwendung des TCMS bei, da die Mitarbeiter das erworbene Wissen nicht nur hinsichtlich der Risiken-Überprüfung anwenden, sondern in ihrer täglichen Arbeit das Risiko von Schwachstellen im TCMS reduzieren.

4. Zuständigkeit und Verfahren

4.1 Zuständigkeit

Der Hauptverwaltungsbeamte/ die Hauptverwaltungsbeamtin ist verantwortlich für steuerrechtlich konformes Handeln.

Die Aufgabe "Steuern" ist federführend im Amt für Finanzen angesiedelt. Es ist verantwortlich für:

- die Erstellung und fristgemäße Abgabe der Steuererklärungen,
- die steuerrechtliche Bewertung der Leistungen in den Organisationseinheiten (fortlaufende Tätigkeitsanalyse),
- die Überwachung der Zieleinhaltung im Rahmen des TCMS
- die Vorbereitung Schulungen und Workshops
- die Vorbereitung der Berichtsvorlage an den Verwaltungsvorstand
- die regelmäßige Durchführung des steuerlichen Risikomanagements
- die regelmäßige Überwachung und Überprüfung der internen Prozessabläufe,
- die Erarbeitung von Handlungsabläufen und –anleitungen sowie Dienstanweisungen,
- Hilfestellung in steuerrechtlichen Fragen

Die in den Organisationseinheiten für Steuern verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen sicher, dass

- eine Einbeziehung des Amtes für Finanzen zur steuerlichen Bearbeitung und Beurteilung von Leistungen bzw. Leistungsänderungen jederzeit gewährleistet ist, indem
 - dem Amt für Finanzen alle erforderlichen Meldungen und Informationen zu den steuerlich relevanten Tätigkeiten der jeweiligen Organisationseinheit jederzeit aktuell vorliegen,
 - das Amt für Finanzen zu jeder möglicherweise steuerlich relevanten Leistungsänderung bzw. Neuaufnahme von Leistungen informiert wird,
 - die Führung und ständige Aktualisierung des Vertragsregisters abgesichert ist,

- die Abgabefristen für Meldungen im steuerlichen Bereich bzw. für Zuarbeiten für Steuererklärungen eingehalten werden
- dem Amt für Finanzen eine für eine steuerliche Außenprüfung ausreichende Dokumentation vorliegt,
- Risiken erkannt und an das Amt für Finanzen gemeldet werden,
- die Entgeltordnungen entsprechend angepasst werden,
- die steuerrelevanten Sachverhalte im Planungsprozess berücksichtigt,
- die privatrechtlichen Verträge im Vertragsregister vorliegen
- und während der Haushaltsdurchführung über das Haushalts- und Kassenprogramm gebucht werden.

4.2 Verfahren

Die für den Landkreis Uckermark notwendigen näheren und ergänzenden Vorschriften und Regelungen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erledigung der steuerrelevanten Aufgaben regelt die Dienstanweisung „Steuern“ und die Dienstanweisung „Vertragsregister“.

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2022 in Kraft.



Karina Dörk,2022